Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme Ja	Stellungnahme Nein	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
1	**Amt für ländliche Entwicklung**		X		
2	**Bayer. Bauernverband** 12.06.2013	X		**Herr Eisen, Fachberater, Dipl.-Ing. (FH), MBA** Mit obigem Schreiben haben Sie uns erneut Planungsunterlagen zu o. g. Planungen der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung: Gegen die Planungen bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken. Wir verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme vom 06.05.2013 und bitten um entsprechende Berücksichtigung.	Wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise der Stellungnahme vom 06.05.2013 werden weiterhin beachtet
3	**Bayer. Landesamt für Bodendenkmalpflege Nürnberg**		X		
4	**Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München**		X		
5	**Fernwasserversorgung Franken**		X		
6	**Landratsamt Ansbach** 24.06.2013	X		**Herr Koller – SG 44 – Technischer Umweltschutz:** Der Standort ist abzulehnen, da der Bereich in der Planungshilfe des LfU – „Gebietskulisse Windkraft“ überwiegend rot dargestellt ist. Weiterhin wurde keine stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vom Konzentrationsgebot raumbedeutsamer WKA vorgelegt.	Der Bereich des geplanten Standortes ist in der „Gebietskulisse Windkraft“ gelb dargestellt. Auf diesen Flächen ist Windkraftnutzung im Einzelfall möglich. Der Bayerische Windatlas weist für die geplante Sonderbaufläche bei einer Höhe von 140m eine Windhöfigkeit von 5,4 – 5,9 m/s aus. Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit günstigen Windverhältnissen. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung wurde der geplante Einzelstandort als Ergänzungsstandort zu den beiden Vorranggebieten im Gesamtkonzept zur Windkraftnutzung der Stadt Dinkelsbühl aufgenommen. Auf die Ausweisung eines dritten

Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme Ja	Stellungnahme Nein	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Frau Ullman – SG 42 – Umweltschutz: Lt. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken sowie der Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, ist auf die planerische Aufarbeitung bzw. die Begründung der Ausweisung als ergänzungsstandort i.S.d. Regionalplans (Ausnahme vom Gebot der Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen, Raumverträglichkeit der Einzelanlagenplanung) besonderen Wert zu legen.	Vorranggebietes wurde bewusst verzichtet, da dies mit der angrenzenden Bebauung nicht vereinbar ist. (siehe Begründung Pkt. 1) Die Bedenken der Höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes wurden durch Ergänzungen in der Begründung ausgeräumt. (vgl. Stellungnahmen: Regierung von Mittelfranken vom10.06.2013 und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 13.06.2013).
7	**Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt**		X		
8	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach** 12.06.2013	X		**Herr Schneider** Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
9	**Regierung von Mittelfranken SG 5.1**		X		
10	**Regierung von Mittelfranken SG 2.4** 10.06.2013	X		**Herr Rahn, Oberregierungsrat** Zum Vorentwurf der Planung wurden aus landesplanerischer Sicht mit RS vom 14.05.2013 (Az. 24-8291.2 AN) Bedenken geäußert, ob eine im Regionalplan enthaltene Ausnahme, welche die Ausweisung von Standorten für raumbedeutsame Einzelanlagen zur Nutzung der Windkraft erlaubt, in diesem Fall anwendbar ist. Diesen Bedenken wurde durch Ergänzungen in der Begründung Rechnung getragen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nach nicht (länger) erhoben. Auf S. 14 der Begründung wird ausgeführt, der Standort erfülle nicht den erforderlichen Mindestabstand zur 20 kV-	Wird zur Kenntnis genommen Die Begründung wird entsprechend angepasst

Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme Ja	Stellungnahme Nein	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Freileitung der N-ERGIE. Dazu ist anzumerken, dass eine 20 kV-Freileitung dem Mittelspannungsnetz zuzurechnen, also keine Hochspannungsfreileitung ist und damit nicht der Mindestabstand gemäß Anhang „Ausschlusskriterien“ des Regionalplans Region Westmittelfranken einschlägig ist. Auch insoweit sind daher keine Einwendungen zu erheben. Ggf. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen und abstände sollten gleichwohl mit der N-ERGIE abgestimmt werden. Auf S. 4 des Umweltberichts finden sich noch Reste eines früheren Argumentationsstranges, der nach dem Ergebnis einer Besprechung nicht plausibel ist und nicht weiterverfolgt werden sollte (landwirtschaftlich wertvolle Fläche).	Der Umweltbericht wird berichtigt.
11	**Regionaler Planungsverband Westmittelfranken** 13.06.2013	X		**Herr Lammel, Regierungsdirektor** Mit Schreiben vom 16.05.2013 wurde zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Es wurden Einwendungen erhoben, insbesondere, da die Begründung für die Ausweisung des Windkraftstandortes nicht ausreichend auf die regionalplanerischen Vorgaben einging. In der nunmehr vorliegenden Fassung wurde die Begründung überarbeitet und an die regionalplanerischen Anforderungen angepasst. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass es sich um einen Ergänzungsstandort für die Windkraftnutzung handelt, der auch den regionalplanerischen Vorgaben entspricht. Daher werden Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht zurückgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch der Umweltbericht, z. B. auf S. 4 an die geänderte Begründung angepasst werden sollte.	Wird zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht wird berichtigt
12	**Staatliches Bauamt Ansbach**		X		
13	**Wasserwirtschaftsamt Ansbach** 10.06.2013	X		**Frau Marowsky** Gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgten keine Planänderungen, die grundsätzliche Auswirkungen auf was-	Wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise der Stellungnahme vom 13.05.2013 werden weiterhin beachtet. Die Funktions-

Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme Ja	Stellungnahme Nein	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				serwirtschaftliche Belange bedingen. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme im Zuge des Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB (Stellungnahme WWA Ansbach vom 13.05.2013, Az.: 1-U4621-AN 136). Diese gilt weiterhin entsprechend. Wir weisen noch einmal auf die Drainagen auf Flurstück 256, Gemarkung Waldhäuslein, die es zu berücksichtigen gilt, hin. Für die folgenden Verfahrensschritte bitten wir um die Übersendung von Planunterlagen in Papierform. Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – und das Ingenieurbüro Heller, Herrieden, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme.	fähigkeit der Drainage wird durch die Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt. Das ATV - Merkblatt M 162 wird beachtet.
14	**Stadtwerke Dinkelsbühl**		X		
15	**Bund Naturschutz**		X		
16	**Markt Schopfloch** 28.05.2013	X		**Her Czech, 1. Bürgermeister** Der Marktgemeinderat Schopfloch hat in seiner Sitzung am 27.05.2013 über die vorgelegte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl beraten. Er weist bezüglich dieser Änderung ausdrücklich darauf hin, dass durch die Windenergieanlage bei Burgstall eine weitere „Verspargelung“ und damit eine Verunstaltung des Landschaftsbildes stattfindet. Als Höchstmaß der baulichen Anlage sollte nach § 16 Abs. 1 BauNVO für die Nabenhöhe der Windenergieanlage 95 Meter sowie die Gesamthöhe von 150 Meter, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, zwingend festgesetzt werden.	Die Gesamthöhe der Anlage ist auf max. 150 Meter festgesetzt.
17	**Gemeindeverwaltung Fichtenau**		X		
18	**Gemeinde Kreßberg**		X		
19	**Stadt Feuchtwangen**		X		
20	**Gemeinde Mönchsroth** 07.06.2013	X		**Frau Paznocht, Verw.Angest.** Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.06.2013. Obiges Verfahren wurde in der Sitzung des Gemeinderates Mönchsroth am 07.06.2013 behandelt. Die Gemeinde Mönchsroth ist von den Änderungen nicht betroffen und es werden deshalb keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen

Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme Ja	Stellungnahme Nein	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
21	**Markt Dürrwangen** 13.05.2013	X		Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.05.2013 die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung behandelt. Der Marktgemeinderat erhebt keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen
22	**Gemeinde Wilburgstetten**		X		
23	**Gemeinde Wittelshofen**		X		
24	**Gemeinde Langfurth** 23.05.2013	X		Die Gemeinde Langfurth hat in Ihrer Sitzung vom 14.05.2013 beschlossen, dass von Seiten der Gemeinde Langfurth keine Einwände zu Ihrem Vorhaben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen
25	**Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München** 28.05.2013	X		**Herr Simon, Regierungsamtmann** Die Windkraftanlage (WKA) kann an dem angefragten Standort den militärischen Flugbetrieb beeinträchtigen, da sich dieser im Gebiet einer Low Flying Area der US-Streitkräfte und unter dem Korridor einer Nachttiefflugstrecke befindet. Diese könnte bei der Errichtung der WKA zu Höhenbegrenzungen, bzw. zu seiner Ablehnung führen. **<u>1. Flugbetrieb</u>** Der Standort der geplanten WKA liegt unter dem Korridor einer Nachttiefflugstrecke mit einer Höhenbegrenzung für Bauvorhaben von 828 m ü NN. Diese Höhenbegrenzung wird jedoch für den geplanten WKA-Standort kein Hindernis darstellen, da sie um bis zu 91 m (= 300 feet) auf 919 m ü NN angehoben werden wird, sofern dadurch die Errichtung von WKA bis zu einer Höhe von 213 m über Grund ermöglicht wird. Aufgrund der Lage in der Low Flying Area Nr. 7 ist die geplante WKA mit einer Tageskennzeichnung zu versehen. Sonstige flugbetriebliche Bedenken bestehen nicht. **<u>2. § 18a LuftVG</u>** Der Standort der geplanten WKA liegt in keinem militärischen Zuständigkeitsbereich. **<u>3. Sonstige Belange der Bundeswehr</u>**	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme Ja	Stellungnahme Nein	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Richtfunkstrecken der Bundeswehr werden durch die WKA nicht beeinträchtigt. Ebenso werden keine liegenschaftsmäßigen Belange berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
	02.07.2013	X		Zu o.a. Vorhaben verweise ich auf meine Ausführungen vom 28.05.2013	
26	**Landesbund für Vogelschutz**		X		
27	**Deutsche Telekom** 26.04.2013	X		Im Ausbaubereich liegen keine Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbare Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Bei der Bauausführung, einschließlich Anpflanzungen, ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der gehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abwägungstabelle zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme Ja	Nein	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				„Wir bitten zu beachten, dass im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung von Funktrassen durch Ihre geplante Anlage weitere Stellungnahmen bei Ihnen eingehen werden.“	
28	**IHK Nürnberg für Mittelfranken** 26.06.2013	X		Unsere Stellungnahme vom 14.05.2013 gilt unverändert.	Wird zur Kenntnis genommen
29	**N-Ergie Netz GmbH** 07.06.2013	X		**Frau Riedel und Herr Herrmann, Abteilung Netzmanagement** Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 13. Mai 2013, AZ: ARB02201308140, behält weiterhin Gültigkeit. Die uns übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.	Wird zur Kenntnis genommen

Aufgestellt: 09.07.2013

Ingenieurbüro Willi Heller